

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A -
30167 Hannover

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 80
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wvwindkraft.de

Nur per E-Mail:

an:
julia.schlichting@bmwk.bund.de
guido.wustlich@bmwk.bund.de
buero-iiib1@bmwk.bund.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

23.11.2022

**Referentenentwurf für eine Formulierungshilfe zur Strompreisbremsegesetz
Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WVW an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz anlässlich des am 22.11.2022 gesendeten Entwurfs und der eingeräumten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert. In Anbetracht der kurzen Beteiligungsfrist beschränken wir unsere Stellungnahme auf wesentliche Punkte.

Vorbemerkung:

Der Wirtschaftsverband ist der Ansicht, dass Windenergieanlagen einen Beitrag für die Begrenzung der Stromkostenbelastung der Verbraucher leisten können. Daher befürworten wir grundsätzlich die Absicht, übermäßig hohe Stromerlöse abzuschöpfen und die dadurch verfügbaren Mittel zu Entlastung von privaten und gewerblichen Verbrauchern einzusetzen.

Hinsichtlich der geplanten Ausgestaltung der Erlösabschöpfung haben wir jedoch größte Bedenken. Es ist zu befürchten, dass die im Vergleich zu den EU-weiten Vorgaben der EU-Kommission (Abschöpfung erst über 18 Cent pro kWh) sehr viel weiter gehende Abschöpfung den innereuropäischen Wettbewerb beeinträchtigt und den ohnehin schon viel zu niedrigen Ausbau der Windenergie an Land in Deutschland weiter verlangsamt und durch bürokratische Hürden erschwert, Investoren verschreckt und damit die Erreichung der Ausbauziele massiv gefährdet.

Anmerkungen zur Ausgestaltung der Erlösabschöpfung (Artikel 1, Teil 3):

1. Rückwirkung der Erlösabschöpfung wäre unseres Erachtens nicht verfassungskonform und ist unbedingt zu vermeiden!

Die Produktion von Strom aus Windenergieanlagen und deren regelkonforme Veräußerung und Erzielung von Erlösen in einem vergangenen Zeitraum ist ein abgeschlossener Lebenssachverhalt. In der Vergangenheit erzielte Erlöse sind längst reinvestiert oder verbraucht. Eine echte Rückwirkung auf derartige abgeschlossene Sachverhalte ist im Unterschied zu einer sog. unechten Rückwirkung auch dann nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn auf Grund von politischen Absichtsbekundungen mit einer künftigen Erlösabschöpfungsregelung gerechnet werden musste.

Der WWV fordert, mit der Erlösabschöpfung erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu beginnen.

2. Wettbewerbsfähigkeit des Investitionsstandortes Deutschland in Gefahr!

Mit den im Gesetzentwurf vorgelegten Maßnahmen würde Deutschland weit über die EU-einheitlichen Vorgaben für die Erlösabschöpfung hinausgehen. Dadurch würde sich die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort für erneuerbare Energien im Vergleich mit anderen EU-Staaten verschlechtern, was die ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung massiv gefährden würde. International aktive und gerade größere Investoren werden anderen Ländern den Vorzug geben. Das betrifft auch den Wettbewerb um die Belieferung mit Windenergieanlagen.

Der WWV fordert die Bundesregierung auf, nicht über das einheitliche Abschöpfungsniveau der EU-Kommission hinauszugehen!

3. Kappungsgrenze gefährdet wirtschaftlichen Betrieb!

Die Grenze für die Abschöpfung ist zu niedrig gewählt. Gestiegene Kosten für die Direktvermarktung des produzierten Stroms und steigende Betriebskosten übersteigen den Sicherheitspuffer von 30 Euro/MWh. Zwar wird der Sicherheitspuffer mit einem Aufschlag von zusätzlich 6% des Monatsmarktwertes etwas angehoben, doch reicht dies nicht aus und ist nicht kalkulierbar. Zudem ist der Abschöpfungsanteil von 90% zu hoch gewählt und bildet einen zu geringen Anreiz für marktorientiertes Verhalten.

Der WWV fordert, den Sicherheitspuffer pauschal auf mindestens 50 Euro/MWh anzuheben und den Abschöpfungsanteil auf maximal 70% zu begrenzen!

4. Geplante Erlösabschöpfung bewirkt einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand!

Auch bei einer Selbstveranlagung der Anlagenbetreiber bleibt der bürokratische Aufwand für die Anlagenbetreiber, Direktvermarkter und Netzbetreiber unverhältnismäßig hoch. Eine anlagenscharfe Erlösabschöpfung bedeutet monatlich individuelle Abrechnungen der Erlöse und bedingt durch den variabel gestalteten Sicherheitspuffer auch der Abschöpfungsgrenze. Der Aufwand für die Nachweise wird zu einer Sonderkonjunktur der Wirtschaftsprüfer führen.

Der WWV fordert eine einheitliche Kappungsgrenze – wie von der EU-Kommission vorgegeben – einzuführen. Dies reduziert den Aufwand erheblich und sichert gleichzeitig den Großteil der Einnahmen aus der Erlösabschöpfung.

Anmerkungen zu Artikel 6 (Änderungen im EEG)

Zu § 11 a

Die Einführung einer Duldungspflicht für Anschlussleitungen begrüßen wir. Damit wird ein Planungs- und Umsetzungshindernis aus dem Weg geräumt, das gerade in späten Projektphasen häufig zu hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand führt und das in einzelnen Fällen sogar die Projektumsetzung verhindert hat.

Zu § 36b und § 85a

Neubauanlagen sind aktuell in vielen Projekten nur finanzierbar und wirtschaftlich, wenn Erlöse oberhalb der EEG-Vergütung eingepreist werden (Kostensteigerungen bei Investitionen um ca. 30%, Zinsen seit 1,5 Jahren vervierfacht auf >4%). Viele Projekte stehen an der Grenze der Machbarkeit. Dies gefährdet die Investitionen, die schon allein durch die Unsicherheit angesichts der Diskussion um die Erlösabschöpfung aktuell in vielen Fällen zurückgestellt werden. Nach unserer Einschätzung ist die fehlende Wirtschaftlichkeit neben zeitlichen Problemen bei der Projektumsetzung durch gestiegene Lieferzeiten (drohende Pönalen und Verlust des Vergütungszuschlags) der Grund für Zurückhaltung der Akteure bei der Ausschreibung im September 2022.

Der WVV begrüßt daher die Absicht des Gesetzgebers, statt der bisher geplanten Aussetzung der Degression des Höchstwertes eine angemessene Anhebung des maximal zulässigen Höchstgebotes vorzunehmen. Auch zukünftige Anpassungen sollen in angemessener Höhe möglich sein.

Der Entwurf gibt jedoch keine Informationen darüber, auf welcher Grundlage, mit welchem Prozess und durch wen Anpassungen vorgenommen werden können. Ist es geplant, den Wert bis zum Gesetzesbeschluss einzufügen oder soll es variable zukünftige Möglichkeiten geben? Letzteres wäre unserer Ansicht nach besser geeignet. Die politischen und wirtschaftlichen Änderungen des Jahres 2022 sollten uns Beispiel dafür sein, dass zukünftige Entwicklungen nicht ausreichend antizipiert werden können. **Zusätzlich zur Anpassung der Höchstwerte fordern wir die Schaffung einer Möglichkeit, die Umsetzungsfrist von bezuschlagten Projekten im Bedarfsfall zu verlängern.** Die Anhebung des zulässigen Höchstgebots schafft eine gesicherte finanzielle Kalkulationsgrundlage als Basis für eine Projektfinanzierung. Die Verlängerung der Umsetzungsfristen ermöglicht es, Projekte früh in die Ausschreibung zu bringen, ohne in die Gefahr von Pönalen und des Verlustes des Vergütungszuschlags zu laufen.

Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:

Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVV) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-